



Antrag zum Bau und Betrieb von Wasser-Wasser-Wärmepumpen auf dem Grundstück Ringstr. 38-44 & 46, 50996 Köln der PE Ringviertel 1 GmbH & Co. KG und der PE Ringviertel 2 GmbH & Co. KG, Holzmarkt 1, 50676 Köln Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die PE Ringviertel 1 GmbH & Co. KG und die PE Ringviertel 2 GmbH & Co. KG, Holzmarkt 1, 50676 Köln, planen auf dem Grundstück Ringstr. 38 - 44 und 46, 50996 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 64, Flurstück 9 und 67), die Errichtung eines großen Wohngebäudes. Im Zuge dessen beantragen sie die wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau und Betrieb von Wasser-Wasser-Wärmepumpen zu Heizzwecken.

Für den Anlagenbetrieb ist eine Fördermenge von 223 m³/h, 5.352 m³/d und 780.000 m³/a geplant. Damit befindet sich das Vorhaben im Bereich einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 5 und 7 UVPG, Anlage 1, Nummer 13.3.2, Entnahme von Grundwasser von 100.000 bis 10 Millionen m³).

Da die Förderung von Grundwasser in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 (2) und 7 (1) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis ist gemäß § 5 (2) UVPG bekannt zu geben.

Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Begründung

Das Gutachten des Büros Dr. Tillmanns & Partner GmbH sowie der dazugehörige Wasserrechtsantrag, ebenfalls von der Dr. Tillmanns & Partner GmbH, betrachtet, inwiefern mögliche Schutzgüter durch das beantragte Vorhaben betroffen werden könnten.

Aus den Gutachten geht hervor, dass sich die Grundwasserabsenkung der Brunnen im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich befinden wird. Die durch die Gebäudeheizung entstehende Temperaturfahne wird sich ausgehend von den nördlich gelegenen Infiltrationsbrunnen in nord-nordwestliche Richtung ausbreiten. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Rhein ist bei Rheinhochwasser mit einer Veränderung der Grundwasserfließrichtung in westliche Richtung zu rechnen. Eine Beeinflussung von Wasserrechten Dritter konnte unter Berücksichtigung der variierenden Grundwasserfließrichtung glaubhaft ausgeschlossen werden.

Aufgrund des ausschließlichen Wärmeentzugs geht von der geplanten Grundwassernutzung eine Abkühlung des Grundwassers im Abstrom der Infiltrationsbrunnen aus.

Des Weiteren wurde vom Ingenieurbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH nachvollziehbar dargelegt, dass

- durch die Grundwasserentnahme keine Setzungen zu erwarten sind, da sie sich im natürlichen Schwankungsbereich bewegt,
- keine geschützten Landschaftsgebiete oder Biotope durch den geplanten Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden,
- die Auswirkungen der Anlage hinsichtlich Grundwasserabsenkung, Abkühlung und Erwärmung vollkommen reversibel sind, wenn die Anlage abgeschaltet wird.

Die Wasser-Wasser-Wärmepumpe wurde so geplant, dass ausschließlich ein Energieentzug aus dem Grundwasser zur Heizung des Gebäudes stattfinden wird. Der Anlagenbetrieb führt daher zu einer Abkühlung des Grundwassers, was aus Sicht des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes begrüßt wird, da durch anthropogene Nutzungen das Grundwasser auf Kölner Stadtgebiet ubiquitär erwärmt wird.

Die vorgenannten Aussagen des Gutachtens sind plausibel und decken sich mit den hydrogeologischen Informationen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes.

Seitens des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes werden durch das beantragte Vorhaben bei korrekter Bauausführung keine schadhafte Auswirkungen auf Menschen, Natur und Schutzgüter besorgt.

Die Antragsunterlagen können gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221 221 32774 eingesehen werden.

Köln, den 18. Juli 2023

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Konrad Peschen
Amtsleiter